

Wortmeldung
Dr Caspar Einem
(Österreichischer Nationalrat)
zu CONV 54/02
23. Mai 2002

Meine Wortmeldung bezieht sich primär auf Punkt V. der Fragen des Präsidiums zum Thema der demokratischen Legitimation der Entscheidungen der Europäischen Union. Ich möchte allerdings ausdrücklich feststellen, dass ich zu den ersten vier Fragen vollständig mit der Antwort von Professor J. Meyer (Deutscher Bundestag) übereinstimme.

Zur Frage der Legitimität (Frage V.):

Die Legitimität von Entscheidungen muss immer auf die Bürgerinnen und Bürger zurückgeführt werden können bzw. die Legitimation muss von ihnen ausgehen. Lassen Sie mich daher drei Aspekte der Legitimität ansprechen.

1. Formelle Legitimität

Immer mehr Ratsentscheidungen werden mit Mehrheit möglich und auch tatsächlich mit Mehrheit entschieden. Die Legitimität des Rates und seiner Entscheidungen beruht auf der indirekten demokratischen Legitimation seiner Mitglieder. Jeder Minister/jede Ministerin ist vom Vertrauen des jeweiligen nationalen Parlaments getragen und insoweit von den Bürgern und Bürgerinnen indirekt legitimiert, zu entscheiden. Das aber bringt das Problem mit sich, dass wesentliche Sach-Entscheidungen, die mit Mehrheit gefällt worden sind, in den Staaten, deren Vertreter bei der Abstimmung unterlegen sind, keinerlei Legitimität haben. Und: Die Bürgerinnen und Bürger können ihrem Unmut auch nicht durch Abwahl der Entscheidungsträger Ausdruck verleihen, weil sie über die anderen vierzehn nicht entscheiden können. Das ist so nicht akzeptabel.

Mein Vorschlag lautet daher, dass hinkünftig möglichst alle Entscheidungen, bei denen dies irgend vertretbar erscheint, im Rat mit Mehrheit entschieden werden sollten und der verbleibende Rest einstimmig. Nur diese einstimmige Entscheidung sichert die Legitimität in allen Mitgliedstaaten bereits auf Ratsebene. In allen Fällen von Mehrheitsentscheidung im Rat muss jedoch künftig außerdem eine Mehrheit im Europäischen Parlament verlangt werden. Denn nur sind die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, über die von ihnen gewählten Abgeordneten inhaltlichen Druck auszuüben und Entscheidungsträgern das Vertrauen zu

entziehen, wenn sie sich dieses Vertrauens nicht als würdig erwiesen haben sollten. So kann die Frage der Legitimität formell und auch inhaltlich gelöst werden.

2. Materielle Legitimität

Bei der Frage der Legitimität kommt es jedoch nicht nur auf das Verfahren zum Zustandekommen der Entscheidung an, sondern vor allem auch auf das Ergebnis. Unter diesem Gesichtspunkt und unter dem des Zieles unseres Konvents, die Union bürgernäher zu machen, müssen wir sehen, dass heute zahlreiche Fragen, die das unmittelbare Leben der Bürgerinnen und Bürger der Union betreffen, auf lokaler Ebene getroffen werden. Dieser lokalen Ebene wird ihre Möglichkeit der demokratischen Selbstorganisation und Entscheidung über Fragen der Daseinsvorsorge jedoch immer schwerer gemacht. Das liegt nicht allein, aber zunehmend auch an Entscheidungen der Union.

Hier trete ich dafür ein, den demokratisch legitimierten lokalen Selbstverwaltungen – wir würden es in Österreich Gemeinden nennen – ihre Möglichkeit und ihr Recht, ihre eigenen Angelegenheit selbst und nach eigenem Gutdünken zu besorgen, zu gewährleisten. Da geht es um praktische Zufriedenheit der Bürger mit dem Ergebnis. Ich schlage daher vor, die Grundsätze der „Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung“ in den Verfassungsvertrag zu übernehmen und außerdem den Gemeinden ein Wahlrecht einzuräumen, das es ihnen erlaubt, Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse selbst zu erbringen oder sich nach den Prinzipien des europäischen Wettbewerbsrechts zu verhalten.

3. Legitimität durch Einbeziehung der Betroffenen

Es ist vielleicht gar nicht nötig, eine große Reform im Interesse der besseren Wahrung der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität durchzuführen.

Ich schlage vor, dass wir ein Verfahren zwingend einführen, das vorsieht, dass Entwürfe für Gesetzgebungsentscheidungen noch vor Beschlussfassung in der Kommission den Sozialpartnern und den Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene für eine Frist von 6 bis 8 Wochen zur Begutachtung und Stellungnahme (sogenanntes Begutachtungsverfahren) zugesandt werden und dass die Ergebnisse dieser Stellungnahmen Grundlage der allfälligen Überarbeitung des Entwurfs sind. Die Stellungnahmen sollen überdies den gesetzgebenden Gremien (Rat; Europäisches Parlament) zur Verfügung gestellt werden.

Diese relativ einfache Vorgangsweise würde die Legitimität von Entscheidungen der Gesetzgebung auch dadurch erhöhen, dass die Betroffenen das Gefühl haben könnten, einbezogen gewesen zu sein und die Chance gehabt zu haben, an der Entscheidung mit zu wirken.

